

Produktinformationsblatt für die Risikoversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Lebensversicherung. Die Informationen sind nicht abschließend. Der gesamte verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus den Bestimmungen des Tarifes, den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und der Police.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Gemäß dem gestellten Antrag und der Beitragsberechnung handelt es sich um eine Risikoversicherung (temporäre Ablebensversicherung).

2. Was ist versichert?

Bei einer Risikoversicherung wird die Versicherungssumme fällig, wenn die / eine versicherte Person innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer stirbt. Bei Erleben des Vertragsablaufes erlischt die Versicherung. Die Beiträge sind bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die / eine versicherte Person stirbt, längstens bis zum Ende der vereinbarten Versicherungsdauer, zu bezahlen.

3. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Folgen bei Nichtbezahlung, Kosten

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Beitragsberechnung. Bitte beachten Sie, dass sich dieser Beitrag um eventuelle Zuschläge erhöhen kann, wenn das Ergebnis der Gesundheitsprüfung dies erfordert. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, kann das zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen.

Nichtbezahlung des ersten oder einmaligen Beitrages:

Der erste oder einmalige Beitrag ist mit Zustellung der Police, bzw. sollte ein späterer Versicherungsbeginn vereinbart sein, an diesem Termin fällig. Ist der erste oder einmalige Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Beitragszahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist der erste oder einmalige Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist von 14 Tagen noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages ohne Ihr Verschulden verhindert waren.

Nichtbezahlung eines Folgebeitrages:

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht in der in der Mahnung gesetzten Frist, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Außerdem entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Zusätzlich zu dem angeführten Beitrag entstehen Ihnen keine weiteren Kosten, es sei denn, es entstehen durch Ihr Verhalten Mehraufwendungen (insbesondere Zahlscheingebühren, Mahnspesen, Verzugszinsen, Vinkulierungsgebühr oder Nichthaftungsanzeige). Eine aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern. Sollte sich aufgrund der Höhe der Versicherungssumme die Notwendigkeit der Untersuchung durch einen Arzt ergeben (Arztbericht), so sind die Kosten dafür von Ihnen zu tragen. Alle anderen Kosten, die mit dem Abschluss Ihres Lebensversicherungsvertrages zusammenhängen, sind bereits im angegebenen Beitrag enthalten. Die konkrete Höhe dieser Abschlusskosten entnehmen Sie bitte der „Beilage zum Produktinformationsblatt“. Auch die Service- und Verwaltungskosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits im Beitrag einkalkuliert. Die konkrete Höhe dieser Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte ebenfalls der „Beilage zum Produktinformationsblatt“.

4. Leistungsausschlüsse

Einschränkende Leistungsbestimmungen, die bis zum Anspruchsverlust reichen können, bestehen im Ablebensfall dann, wenn

- Antrags- oder Attestfragen falsch beantwortet wurden und der Versicherungsfall in den ersten drei Versicherungsjahren eintritt
- die versicherte Person Selbstmord innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre begeht
- der Leistungsfall in Zusammenhang mit der Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter oder an Wettfahrten oder zu gehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug steht
- der Leistungsfall in Ausübung einer gefährlichen Sportart oder einer Tätigkeit als Sonderpilot, Hubschrauberpilot oder Militärpilot erfolgt.

Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

5. Obliegenheiten bei Vertragsabschluss

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn das Leben eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich. Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten 3 Jahre seit Abschluss, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages zurücktreten; bei Ableben während der ersten 3 Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Wir werden den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

6. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte bekannte Adresse. Wenn während der Vertragslaufzeit der Versicherungsvertrag erweitert oder wiederhergestellt wird, gilt Punkt 5 entsprechend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

7. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Leistungen aus dem Vertrag bezahlen wir gegen Übergabe der Versicherungsurkunde. Im Todesfall des Versicherten ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde bestätigt und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz. Danach besteht Versicherungsschutz für die gesamte Versicherungsdauer. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

9. Ihre Möglichkeiten zur Beendigung des Versicherungsvertrages

Sie können den Vertrag jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beenden. Während des Versicherungsjahres können Sie den Vertrag mit einer 3-monatigen Frist, frühestens jedoch um Ende des ersten Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist mit Nachteilen verbunden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

10. Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Die von der Vorarlberger Landes-Versicherung erwirtschafteten Überschüsse werden zum Großteil an die Versicherungsnehmer weiter gegeben. Da die Entwicklungen der einzelnen Gewinnfaktoren in der Zukunft nicht genau vorausgesehen werden können, beruhen Angaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zu Grunde liegen. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Der Gewinnanteil besteht hauptsächlich aus dem Sterblichkeitsgewinn und wird in Prozenten des Jahresnettobeitrages angegeben. Der Gewinnanteil wird mit der Beitragsvorschrift verrechnet (Vorweggewinnbeteiligung). Der Vorschreibebetrag ist der um die Gewinnbeteiligung verminderte Tarifbeitrag. Bei einer Veränderung der Überschussanteilsätze kann sich der Zahlbeitrag erhöhen oder vermindern.